

# Montagebedingungen

Stand: April 2003

## 1. Vertrag

### 1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Montageleistungen gelten:

- a) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Wiesbaden Technik,
- b) diese Montagebedingungen,
- c) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z. B.: DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis c) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

## 2. Technische Bearbeitung

- 2.1 Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

### 2.2 Montageleitung

Der AG stellt in der Regel einen Auftragskoordinator, der für die Abwicklung/Koordination aller am Montagevorhaben beteiligten AN verantwortlich ist.  
Die Verantwortung des AN wird hierdurch nicht berührt.

### 2.3 Fremdfirmenleitung

Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des AG entgegen zu nehmen.

### 2.4 Baustelleneinrichtung

Neben den vg. Vorschriften für die Fremdfirmen und deren Mitarbeiter geregelten Punkten gelten zusätzlich:  
Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des AN zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht weiter geregelt, Eigentum des AN und sind von ihm zu entsorgen.

### 2.5 Energien

Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den AG. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen.

Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energie-lieferungen. Ausgenommen sind Baustellen, die vom AN direkt angemietet wurden. Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages.

### 2.6 Materialgestellung

Der AG kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt.

Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel. Die vom AG gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

### 2.7 Besondere Bedingungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich auf im Industriepark des AG befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen. Ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen, welche vom AG separat angemietet wurden.

## 3. Sicherheit und Umweltschutz

Der AN hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und internen Sicherheitsvorschriften und –maßnahmen im Industriepark verantwortlich ist.

Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen.

Die Unterweisungen/Sicherheitsbelehrungen sind für beschäftigte Unternehmer und deren Mitarbeiter in den Vorschriften der InfraServ Wiesbaden Technik geregelt.

**AN = Auftragnehmer**

**AG = Auftraggeber**